

Band 6

# Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis

Günter Maus

Buchführung und Bilanzsteuerrecht  
für Einsteiger 6. Auflage

Enthält 6 Übungs-  
klausuren mit Lösungen

**HDS**  
erlag

**Günter Maus**

**Buchführung und Bilanzsteuerrecht  
für Einsteiger**

**Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis, Band 6  
6. Auflage**

2020  
HDS-Verlag  
Weil im Schönbuch



**HDS**  
erlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar

ISBN E-Book: 978-3-95554-647-2

ISBN Print: 978-3-95554-605-2

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2020 HDS-Verlag

[www.hds-verlag.de](http://www.hds-verlag.de)

[info@hds-verlag.de](mailto:info@hds-verlag.de)

HDS-Verlag Weil im Schönbuch

## **Der Autor**

**Prof. Günter Maus**, Professor für Steuerrecht an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsbrg. Er ist Autor verschiedener Fach- und Lehrbücher zum Steuerrecht und seit Jahren in der Steuerbeamten- und Steuerberaterausbildung tätig.



## Vorwort zur 6. Auflage

Um erfolgreich zu sein benötigt man gutes Handwerkszeug. Diesem Anspruch möchte dieses Buch gerecht werden. Es basiert auf den in vielen Jahren in Vorlesungen bei verschiedenen Hochschulen und im Rahmen von Vorbereitungslehrgängen auf die Steuerberaterprüfung gemachten Erfahrungen. Hinzu kommt das Know-how aus einer mehrjährigen Tätigkeit als Sachgebietsleiter einer Betriebsprüfungsstelle. Die Abhandlung bildet eine Brücke zwischen Theorie und Praxis.

Soweit das Buch zur Prüfungsvorbereitung genutzt wird, wünsche ich den Nutzern viel Erfolg bei der bevorstehenden Prüfung. Für Anregungen bin ich stets dankbar.

Am Ende des Buches finden sich im Teil G mehrere Übungsaufgaben. Es handelt sich dabei um Originalklausuren, die im Rahmen der Zwischenprüfung zum Abschluss des Grundstudiums I von den Studenten/innen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg gelöst werden mussten.

Das vorliegende Buch ist ein Einstiegsbuch. Wer tief in die „Welt des Bilanzsteuerrechts“ einsteigen möchte z.B. im Rahmen der Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen oder auf die Steuerinspektorenprüfung, dem sei mein Buch **Günter Maus, Bilanzsteuerrecht und Buchführung, Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis, Band 2** empfohlen.

Ludwigsburg, im März 2020

Günter Maus



# Inhaltsverzeichnis

<b>Der Autor</b> .....	<b>V</b>
<b>Vorwort zur 6. Auflage</b> .....	<b>VII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>XV</b>

<b>Teil A: Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
---------------------------------	----------

<b>1. Die Gewinnermittlung durch Buchführung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Vorteile einer Buchführung .....	2
1.2 Was versteht man unter einer Buchführung? .....	2
1.3 Für wen besteht eine Verpflichtung zur Buchführung? .....	3
1.4 Bedeutung von Gewinn und Verlust .....	4
1.5 Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich .....	4
<b>2. Inventur, Inventar, Bilanz</b> .....	<b>9</b>
2.1 Inventur .....	9
2.2 Inventar .....	13
2.3 Bilanz .....	13
<b>3. Die Änderung der Bilanz durch Geschäftsvorfälle</b> .....	<b>16</b>
3.1 Betriebsvermögensumschichtungen .....	16
3.2 Betrieblich verursachte Betriebsvermögensänderungen .....	17
3.3 Privat verursachte Betriebsvermögensänderungen .....	18
3.4 Sonderfälle .....	19
3.5 Übungsaufgabe .....	19
3.6 Zusammenfassende Übersicht .....	22
<b>4. Das Wichtigste</b> .....	<b>23</b>

<b>Teil B: Die Funktionsweise der (doppelten) Buchführung</b> .....	<b>25</b>
---	-----------

<b>1. Das Konto</b> .....	<b>26</b>
1.1 Die „Zerlegung“ der Bilanz in Konten .....	26
1.2 Aufbau und Funktionsweise der Konten .....	26
1.3 Buchungsregeln für Bestandskonten .....	26
<b>2. Der Buchungssatz</b> .....	<b>30</b>
2.1 Einfache Buchungssätze .....	30
2.2 Deuten von Buchungssätzen .....	34
<b>3. Das Kapitalkonto und seine Unterkonten</b> .....	<b>36</b>
3.1 Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben .....	36
3.2 Privatentnahmen und -einlagen .....	43
3.3 Übungsaufgabe .....	47
<b>4. Das Warenkonto</b> .....	<b>49</b>
4.1 Möglichkeit 1: Das einheitliche Warenkonto .....	49
4.2 Möglichkeit 2: Die getrennten Warenkonten .....	50
4.2.1 Getrennte Warenkonten mit „Bruttoabschluss“ .....	50

4.2.2	Getrennte Warenkonten mit „Nettoabschluss“ .....	51
4.2.3	Buchung mit einem Warenbestandskonto .....	52
4.3	Beispiel über 2 Jahre .....	53
4.4	Auswirkungen eines unzutreffenden Warenbestands .....	56
4.5	Wirtschaftliche Begriffe i.Z.m. Warengeschäften .....	57
4.6	Übungsaufgabe .....	60
<b>5.</b>	<b>Kontenrahmen und Kontenplan .....</b>	<b>62</b>
<b>6.</b>	<b>Das Wichtigste .....</b>	<b>65</b>
<b>Teil C: Weiterführende Buchungen .....</b>		<b>67</b>
<b>1.</b>	<b>Die Verbuchung der Umsatzsteuer .....</b>	<b>68</b>
1.1	Umsatzsteuer i.Z.m. Ausgangsumsätzen .....	68
1.2	Umsatzsteuer i.Z.m. Eingangsrechnungen .....	69
1.3	Abwicklung mit dem Finanzamt .....	71
1.4	Kontenabschluss .....	72
1.5	Beispiel .....	73
<b>2.</b>	<b>Die Verbuchung von Warenentnahmen .....</b>	<b>74</b>
<b>3.</b>	<b>Erwerbsnebenkosten, Preisnachlässe, etc. ....</b>	<b>78</b>
3.1	Erwerbsnebenkosten .....	78
3.2	Preisnachlässe und Rücksendungen .....	79
<b>4.</b>	<b>Verbuchung von Löhnen (und Gehältern) .....</b>	<b>91</b>
<b>5.</b>	<b>Verbuchung von Hilfsgeschäften .....</b>	<b>93</b>
<b>6.</b>	<b>Periodengerechte Gewinnermittlung .....</b>	<b>95</b>
6.1	Rechnungsabgrenzung .....	95
6.2	Rückstellungen .....	101
<b>7.</b>	<b>Storno- und Berichtigungsbuchungen .....</b>	<b>103</b>
7.1	Stornobuchungen .....	103
7.2	Berichtigungsbuchungen .....	104
<b>8.</b>	<b>Übungsaufgaben .....</b>	<b>106</b>
<b>9.</b>	<b>Das Wichtigste .....</b>	<b>117</b>
<b>Teil D: Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze .....</b>		<b>122</b>
<b>1.</b>	<b>Die Steuerbilanz (Maßgeblichkeitsgrundsatz) .....</b>	<b>124</b>
<b>2.</b>	<b>Das Betriebsvermögen .....</b>	<b>125</b>
2.1	Definition .....	125
2.2	Betriebsvermögen bei einem Einzelunternehmen .....	125

2.2.1	Überblick	125
2.2.2	Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter	126
2.2.3	„Neutrale“ Wirtschaftsgüter	127
2.2.4	Zusammenfassende Übersicht	127
2.2.5	Behandlung von Grundstücken	129
2.2.6	Verbindlichkeiten	135
2.2.7	Folgerungen aus der Zuordnung zum Betriebsvermögen	136
2.2.8	Übungsaufgaben	136
2.3	Betriebsvermögen bei Kapitalgesellschaften	138
2.4	Betriebsvermögen bei Personengesellschaften	138
<b>3.</b>	<b>Bewertungsmaßstäbe</b>	<b>139</b>
3.1	Überblick	139
3.2	Anschaffungskosten	140
3.2.1	Definition	140
3.2.2	Die einzelnen Bestandteile der Anschaffungskosten	141
3.3	Herstellungskosten	149
3.4	Teilwert	150
3.4.1	Begriff	150
3.4.2	Die Schätzung des Teilwerts	150
<b>4.</b>	<b>Die planmäßige Abschreibung von abnutzbaren Anlagegütern</b>	<b>153</b>
4.1	Abschreibungen in der Handelsbilanz	153
4.2	Abschreibungen in der Steuerbilanz	154
4.2.1	Steuerrechtliche Regelung	154
4.2.2	Lineare Abschreibung	157
4.2.3	Degressive Abschreibung	160
4.2.4	Leistungs-AfA nach § 7 Abs. 1 S. 6 EStG	162
4.2.5	Wechsel der AfA-Methode	163
4.2.6	Die Sonderregelung des § 6 Abs. 2 und 2a EStG	163
4.2.7	Die Abschreibung von Gebäuden	170
<b>5.</b>	<b>Bewertungsregeln für die Aktivseite der Bilanz</b>	<b>174</b>
5.1	Nicht abnutzbares Anlagevermögen	175
5.2	Abnutzbares Anlagevermögen	176
5.3	Umlaufvermögen	176
5.4	Beispiele	177
5.5	Das Wertaufholungsgebot	178
<b>6.</b>	<b>Voraussichtlich dauernde Wertminderung</b>	<b>181</b>
6.1	Allgemeine Bestimmungen	181
6.2	Einzelbestimmungen	181
6.2.1	Abnutzbares Anlagevermögen	181
6.2.2	Nicht abnutzbares Anlagevermögen	182
6.2.3	Umlaufvermögen	183
<b>7.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>184</b>
7.1	Zuordnung im Zeitpunkt der Schuldaufnahme	184

7.2	Auswirkung späterer Veränderungen .....	184
7.3	Bewertung von Verbindlichkeiten .....	186
7.3.1	Handelsbilanz (Höchstwertprinzip) .....	186
7.3.2	Steuerbilanz .....	186
7.4	Bewertungsregeln für Verbindlichkeiten .....	187
<b>8.</b>	<b>Übungsaufgaben</b> .....	<b>188</b>
<b>9.</b>	<b>Das Wichtigste</b> .....	<b>190</b>
9.1	Steuerbilanz/Handelsbilanz .....	190
9.2	Betriebsvermögen des Einzelunternehmers .....	190
9.3	Bewertungsmaßstäbe .....	192
9.3.1	Anschaffungskosten .....	192
9.3.2	Teilwert .....	192
9.4	Planmäßige Abschreibung von abnutzbaren Anlagegütern .....	193
9.5	Bewertungsgrundsätze für die Aktivseite der Bilanz .....	194
9.6	Voraussichtlich dauerhafte Wertminderung .....	194
9.7	Verbindlichkeiten .....	194
<b>Teil E: Bilanzänderung/-berichtigung</b> .....		<b>195</b>
<b>1.</b>	<b>Bilanzberichtigung</b> .....	<b>196</b>
<b>2.</b>	<b>Bilanzänderung</b> .....	<b>196</b>
<b>3.</b>	<b>Die Technik der Bilanzberichtigung/-änderung</b> .....	<b>197</b>
3.1	Bilanzpostenmethode und G + V-Methode .....	197
3.2	Beispielfälle .....	198
<b>4.</b>	<b>Das Wichtigste</b> .....	<b>202</b>
<b>Teil F: Buchungs-ABC</b> .....		<b>204</b>
	Abschreibungen .....	205
	Bezugskosten (Erwerbsnebenkosten) .....	205
	Boni im Zusammenhang mit Wareneinkäufen .....	206
	Boni im Zusammenhang mit Warenverkäufen .....	207
	Diebstahl .....	208
	Eingangsfrachten .....	208
	Entnahme .....	208
	Gutscheine .....	210
	Löhne und Gehälter .....	211
	Preisnachlässe .....	212
	Rücksendung Ware/Anlagegut .....	213
	Skontoabzug durch Kunden (Skonti) .....	213
	Skontoabzug durch Unternehmer .....	214
	Teilwertabschreibung abnutzbares Anlagevermögen .....	215
	Teilwertabschreibung nicht abnutzbares Anlagevermögen .....	215
	„Teilwertabschreibung“ Warenbestand .....	215

Wareneinkauf .....	216
Warenverkauf .....	216

<b>Teil G: Übungsklausuren .....</b>	<b>217</b>
--------------------------------------	------------

Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung von Klausuren .....	218
Übungsklausur 1 .....	220
Übungsklausur 2 .....	232
Übungsklausur 3 .....	247
Übungsklausur 4 .....	260
Übungsklausur 5 .....	275
Übungsklausur 6 .....	288

<b>Stichwortregister .....</b>	<b>317</b>
--------------------------------	------------



# Abkürzungsverzeichnis

AB	Anfangsbestand
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AK	Anschaffungskosten
AO	Abgabenordnung
A RAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BA	Betriebsausgaben
BE	Betriebseinnahmen
BFH	Bundesfinanzhof
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
DG	Dachgeschoss
d.h.	das heißt
D Verb.	Darlehensverbindlichkeiten
EG	Erdgeschoss
EK	Eigenkapital
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuerhinweis/e
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ETW	Eigentumswohnung
ff.	fort folgende/n/er
Ford.	Forderungen
G + B	Grund und Boden
G + V	Gewinn- und Verlustrechnung
GA	Geschäftsausstattung
GdbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrS	Großer Senat
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
H	Hinweis
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i.H.d.	in Höhe der
i.H.v.	in Höhe von

i.S.d.	im Sinne des/der
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
KG	Kapitalgesellschaft
OG	Obergeschoss
OHG	Offene Handelsgesellschaft
P RAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
R	Richtlinie
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
rd.	rund
Rz.	Randziffer
S.	Satz
SB	Schlussbestand
SGB	Sozialgesetzbuch
Sonst.	Sonstige
Sonst. Ford.	Sonstige Forderungen
Sonst. Verb.	Sonstige Verbindlichkeiten
StB	Steuerbilanz
T	Tausend
Tz.	Textziffer
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
Verb.	Verbindlichkeiten
vgl.	vergleiche
VSt	Vorsteuer
WEK	Wareneinkäufe
WES	Wareneinsatz
WVK	Warenverkäufe

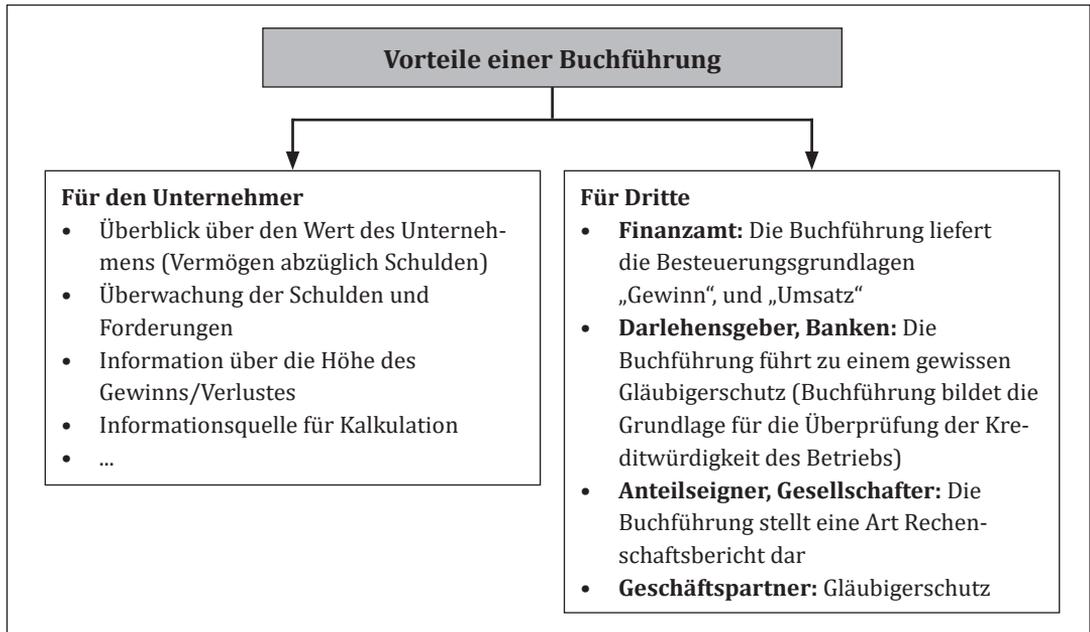
# Teil A: Grundlagen

<b>1. Die Gewinnermittlung durch Buchführung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Vorteile einer Buchführung .....	2
1.2 Was versteht man unter einer Buchführung? .....	2
1.3 Für wen besteht eine Verpflichtung zur Buchführung? .....	3
1.4 Bedeutung von Gewinn und Verlust .....	4
1.5 Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich .....	4
<b>2. Inventur, Inventar, Bilanz</b> .....	<b>9</b>
2.1 Inventur .....	9
2.2 Inventar .....	13
2.3 Bilanz .....	13
<b>3. Die Änderung der Bilanz durch Geschäftsvorfälle</b> .....	<b>16</b>
3.1 Betriebsvermögensumschichtungen .....	16
3.2 Betrieblich verursachte Betriebsvermögensänderungen .....	17
3.3 Privat verursachte Betriebsvermögensänderungen .....	18
3.4 Sonderfälle .....	19
3.5 Übungsaufgabe .....	19
3.6 Zusammenfassende Übersicht .....	22
<b>4. Das Wichtigste</b> .....	<b>23</b>

# 1. Die Gewinnermittlung durch Buchführung

## 1.1 Vorteile einer Buchführung

Selbständig tätige Unternehmen (z.B. Einzelhandelsgeschäfte, Handwerks- und Produktionsbetriebe) zeichnen ihre Geschäftsvorfälle mithilfe einer Buchführung auf. Dies ist für das eigene Unternehmen, aber auch für Dritte, von Vorteil.



Die Buchführung hat zudem die Funktion eines Beweismittels (z.B. bezüglich der Höhe des Gewinns).

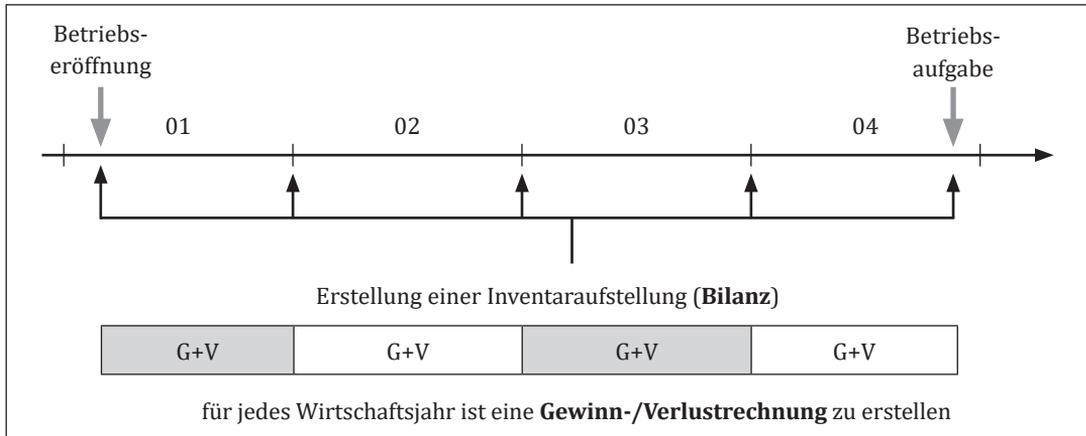
## 1.2 Was versteht man unter einer Buchführung?

Unter einer Buchführung versteht man das schriftliche Festhalten von sämtlichen geschäftlichen Vorgängen (Warenverkäufe, Wareneinkäufe, Kreditaufnahme und -tilgung, Lohn- und Mietzahlungen, ...). Eine Buchführung muss so beschaffen sein, dass es einem sachverständigem Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, sich einen sicheren Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Ertrags- und Vermögenslage des Betriebs zu vermitteln (§ 238 Abs. 1 HGB, § 145 Abs. 1 AO). Ist dies der Fall, liegt eine ordnungsgemäße Buchführung vor.

Die Buchführung betrifft immer einen bestimmten Zeitraum. Dieser wird als Geschäftsjahr bzw. Wirtschaftsjahr bezeichnet. Ein Wirtschaftsjahr umfasst in der Regel einen Zeitraum von 12 Monaten (§ 240 Abs. 1 und 2 HGB). In Sonderfällen kann es auch einen kürzeren Zeitraum umfassen. In diesem Fall spricht man von einem Rumpfwirtschaftsjahr.

Ein bestimmtes Buchführungssystem ist nicht vorgeschrieben. Eine Buchführung muss jedoch zum Zeitpunkt der Betriebseröffnung, zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres und zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe/-veräußerung ein Inventar (Bestandsverzeichnis) und eine Bilanz erstellen. Darüber hinaus muss zum Ende eines Wirtschaftsjahres eine Gewinn-/Verlustrechnung erstellt werden.

Die bei Betriebseröffnung erstellte Bilanz wird als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Die zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres bzw. bei Betriebsaufgabe(-veräußerung) aufzustellende Bilanz wird als Schlussbilanz bezeichnet.



Die Inventur und Bilanz bezieht sich immer auf einen bestimmten Zeitpunkt (den Zeitpunkt der Betriebs-eröffnung, das Ende eines Wirtschaftsjahres, den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe) und gibt am betroffenen Tag vorhandene betriebliche Vermögen sowie die betrieblichen Schulden wieder. Mit der Gewinn-/Verlustrechnung werden die in einem Wirtschaftsjahr erzielten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gegenübergestellt.

Die Buchführung ist eine vergangenheitsbezogene Zeitrechnung auf einen bestimmten Stichtag.

### 1.3 Für wen besteht eine Verpflichtung zur Buchführung?

Gewinneinkünfte			Überschusseinkünfte
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	<b>Einkünfte aus</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>nichtselbständiger Arbeit</li> <li>Kapitalvermögen</li> <li>Vermietung und</li> <li>Verpachtung</li> <li>Sonstige Einkünfte</li> </ul>
Kaufleute sind buchführungspflichtig (§ 238 und §§ 1 ff. HGB, § 140 AO). Für kleinere Betriebe besteht ggf. eine Befreiung davon (§ 241a HGB). Bei Überschreitung einer Gewinn- bzw. Umsatzgrenze besteht ggf. eine Buchführungspflicht nach § 141 AO.		Es besteht keine Verpflichtung, den Gewinn durch Buchführung zu ermitteln.	Bei diesen Einkunftsarten darf der „Gewinn“ (richtig: Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) nicht mithilfe einer Buchführung ermittelt werden.
Besteht keine Verpflichtung zur Buchführung kann der Gewinn freiwillig durch Buchführung oder mittels einer Einnahme-/Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt werden.			

Das Einkommensteuerrecht kennt sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG). Eine Verpflichtung zur Buchführung kann es nur im Rahmen der sogenannten Gewinneinkünfte geben (§ 2 Abs. 2 EStG). Besteht keine Verpflichtung zur Buchführung kann der Gewinn freiwillig durch Buchführung oder mittels einer Einnahme-/Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt werden.

### 1.4 Bedeutung von Gewinn und Verlust

Der Gewinn bzw. der Verlust ist bildet bei verschiedenen Steuerarten die Bemessungsgrundlage (bzw. einen Teil der Bemessungsgrundlage) für die Berechnung der Steuerschuld.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden nur dann zur Gewerbesteuer herangezogen, wenn sie „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ beziehen (§ 2 Abs. 1 GewStG). Kapitalgesellschaften haben kraft Rechtsform immer gewerbliche Einkünfte (§ 2 Abs. 2 GewStG).

Die Steuer vom Einkommen heißt bei natürlichen Personen „Einkommensteuer“ und bei Kapitalgesellschaften „Körperschaftsteuer“. Bei Personengesellschaften wird nicht die Gesellschaft als solche, sondern die Gesellschafter besteuert. Handelt es sich beim Gesellschafter um eine natürliche Person unterliegt sein Gewinnanteil der Einkommensteuer, handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft unterliegt dieser der Körperschaftsteuer.

	Einzelunternehm- men Karl Maier	Kapitalgesell- schaft X AG	Personengesell- schaft AB OHG
Gewerbesteuer	ja, falls ein Gewerbebetrieb vorliegt	ja	ja, falls ein Gewerbebetrieb vorliegt
Einkommen-/ Körperschaft- steuer	ja (Einkommensteuer)	ja (Körperschaftsteuer)	Die Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

### 1.5 Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

Der Gewinn eines buchführenden Unternehmens kann auf zwei verschiedene Arten ermittelt werden. Er entspricht dem Betrag, um den die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben übersteigen (= Möglichkeit 1).

Andererseits führt ein Gewinn auch zu einer Zunahme und ein Verlust zu einer Minderung des betrieblichen Vermögens. Der Gewinn lässt sich somit auch an der Veränderung des Betriebsvermögens ablesen (= Möglichkeit 2).

**Beispiel 1:****Fall 1:**

A hat am 31.12.01 weder betriebliches Vermögen noch betriebliche Schulden. Am 2.1.02 kauft er für 5.000 € Ware ein. Die Ware wird am 30.6.02 für 12.000 € weiterverkauft. Der Kaufpreis wird bar bezahlt. Die Lieferantenschuld wird bar getilgt.

**Fall 2:**

Vgl. 1. Am 1.10.02 werden für private Zwecke 2.000 € entnommen.

**Fall 3:**

Vgl. 1. Am 1.10.02 werden für private Zwecke 2.000 € entnommen. Am 15.12.02 wird privates Geld (3.000 €) in den Betrieb eingelegt.

**Wie hoch ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres 02, wenn keine weiteren Geschäftsvorfälle geschehen und am 31.12.01 kein Vermögen und keine Schulden vorhanden sind?**

**Lösung 1:****Möglichkeit 1:**

Betriebseinnahmen	12.000 €
- Betriebsausgaben	- 5.000 €
<b>= Gewinn</b>	<b>7.000 €</b>

**Möglichkeit 2:**

Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres 31.12.02	7.000 €
- Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 31.12.01*	0 €
<b>= Betriebsvermögenszunahme (= Gewinn)</b>	<b>7.000 €</b>

\* dies entspricht dem am 1.1.02 vorhandenen „Anfangskapital“

**Lösung 2:****Möglichkeit 1:**

Betriebseinnahmen	12.000 €
- Betriebsausgaben	- 5.000 €
<b>= Gewinn</b>	<b>7.000 €</b>

**Möglichkeit 2:**

Private Vorgänge (Entnahmen und Einlagen) dürfen den Gewinn nicht beeinflussen. Dies führt dazu, dass bei der Berechnung eine Korrektur vorzunehmen ist. Entnahmen führen zu einer Hinzurechnung, Einlagen zu einer Kürzung.

Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres 31.12.02	5.000 €
- Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 31.12.01*	0 €
<b>= Betriebsvermögenszunahme</b>	<b>5.000 €</b>
+ Entnahmen	+ 2.000 €
- Einlagen	-
<b>= Gewinn</b>	<b>7.000 €</b>

\* dies entspricht dem am 1.1.02 vorhandenen „Anfangskapital“

**Lösung 3:****Möglichkeit 1:**

Betriebseinnahmen	12.000 €
- Betriebsausgaben	- 5.000 €
<b>= Gewinn</b>	<b>7.000 €</b>

**Möglichkeit 2:**

Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres 31.12.02	8.000 €
- Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 31.12.01	- 0 €
<b>= Betriebsvermögenszunahme</b>	<b>8.000 €</b>
+ Entnahmen	+ 2.000 €
- Einlagen	- 3.000 €
<b>= Gewinn</b>	<b>7.000 €</b>

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 S. 1 EStG definiert den Gewinn auf der Basis des Betriebsvermögensvergleichs.

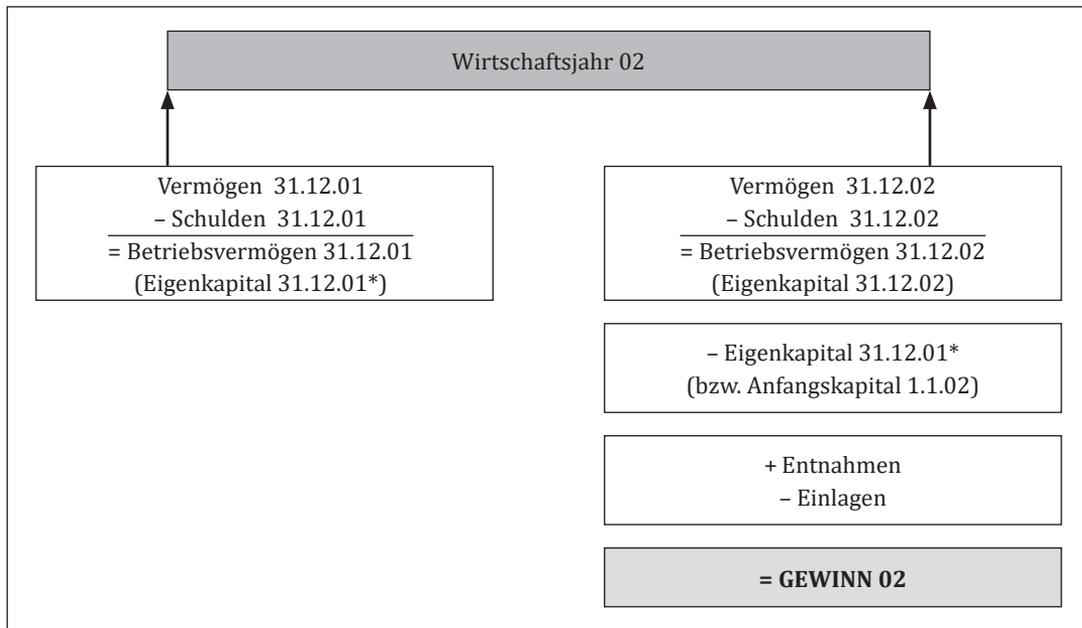
<b>Gewinn</b> <b>§ 4 Abs. 1</b> <b>EStG</b>	Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres
	- Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
	+ Entnahmen
	- Einlagen
	<b>= Gewinn</b>



Bei der Gewinnermittlung durch Buchführung wird der Gewinn durch den Vergleich des Betriebsvermögens am Ende eines Wirtschaftsjahres mit dem am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelt. Diese Gewinnermittlung wird als **Betriebsvermögensvergleich** bezeichnet.

Entnahmen (z.B. die Urlaubsreise wird vom betrieblichen Bankkonto bezahlt) und Einlagen (z.B. Geldeinlage vom privaten Sparbuch) dürfen sich nicht auf den Gewinn auswirken. Ihre Auswirkungen auf das Betriebsvermögen (Einlagen haben das Betriebsvermögen erhöht, Entnahmen haben zu einer Minderung des Betriebsvermögens geführt), müssen durch eine Kürzung bzw. Hinzurechnung neutralisiert werden.

Aus der folgenden Übersicht wird deutlich, dass bei der Gewinnermittlung für 02 das Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres (31.12.02) um das Betriebsvermögen zum Ende des Vorjahres (31.12.01) gekürzt wird. Der sich ergebende Betriebsvermögenszuwachs (bzw. die Minderung des Betriebsvermögens) wird um die Summe der Entnahmen (Hinzurechnung) und Einlagen (Kürzung) korrigiert, sodass sich der Gewinn für 02 ergibt.



\* = Anfangskapital 1.1.02

**Begriffserläuterungen**

Die beim Betriebsvermögensvergleich verwendeten Begriffe bedürfen einer Erläuterung. Vgl. hierzu die folgende Übersicht:

<b>Betriebsvermögen</b>	<p><b>1. Mengemäßige Bestimmung</b>                  Sämtliche Wirtschaftsgüter die dem Betrieb dienen (Betriebsgrundstücke, Lkw, Forderungen, Ware, betriebliche Schulden, ...) werden als „Betriebsvermögen“ bezeichnet.</p> <p><b>2. Wertmäßige Bestimmung</b>                  Der nach Kürzung des Vermögens (Besitzposten) um die betrieblichen Schulden verbleibende Betrag wird als „Betriebsvermögen“ (bzw. Eigenkapital) bezeichnet.</p>
<b>Entnahmen</b>	<p>Wirtschaftsgüter, die der Steuerzahler im Laufe des Wirtschaftsjahres für sich, seinen Haushalt oder andere betriebsfremde Zwecke entnimmt, werden als „Entnahmen“ bezeichnet (§ 4 Abs. 1 S. 2 EStG).</p> <p><b>Beispiele:</b>                  Geld, Waren, Nutzungen (Kfz/Telefon), Leistungen (Reparaturen), Einkommensteuerzahlung.</p> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     Entnahmen mindern das Betriebsvermögen (Eigenkapital) und müssen deshalb bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich dazugezählt werden.                 </div>

<b>Einlagen</b>	<p>Einlagen sind Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Privatvermögen dem Betrieb zuführt (§ 4 Abs. 1 S. 8 EStG).</p> <p><b>Beispiele:</b> Die Einkommensteuererstattung wird dem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben.</p> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px;"> <p>Einlagen vermehren das Betriebsvermögen (Eigenkapital) und müssen deshalb bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gekürzt werden.</p> </div>
<b>Wirtschaftsjahr</b> (im Handelsrecht wird der Begriff „Geschäftsjahr“ verwendet)	<p>Der Zeitraum, für den die Buchführung auszuwerten ist (Ermittlung des Gewinns) heißt bei Gewerbetreibenden Wirtschaftsjahr. Das Wirtschaftsjahr darf höchstens 12 Monate betragen (§ 240 Abs. 2 HGB). Das Wirtschaftsjahr ist in der Regel mit dem Kalenderjahr identisch.</p> <p><b>Gewerbetreibende</b>, die im Handelsregister eingetragen sind, können auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Vgl. hierzu § 4a Abs. 1 EStG.</p> <p>Das Wirtschaftsjahr der <b>Land- und Forstwirte</b> beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des nachfolgenden Jahres (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 EStG).</p> <p>Soweit <b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> (§ 18 EStG) bezogen werden, entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr.</p>

**Beispiel 2:**

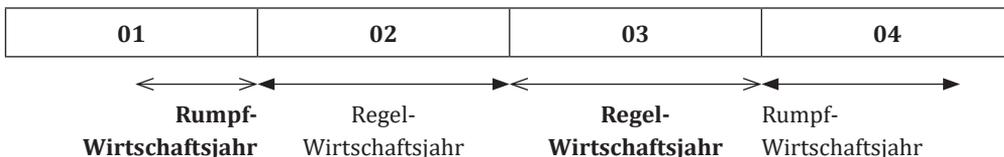
A eröffnet am 1.7.01 einen Gewerbebetrieb und stellt am 31.10.04 die Tätigkeit wieder ein.

1. Der Betrieb ist nicht im Handelsregister eingetragen.
2. Der Betrieb ist im Handelsregister eingetragen.

**Welche Möglichkeiten zur Bildung von Wirtschaftsjahren sind denkbar?**

**Lösung 1:**

Nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG ist bei Gewerbetreibenden, deren Firma nicht im Handelsregister eingetragen ist, das Wirtschaftsjahr gleich dem Kalenderjahr. Sofern die Betriebseröffnung nicht am 1.1. erfolgt, führt dies im ersten Jahr zu einem Wirtschaftsjahr, das weniger als 12 Monate umfasst (= Rumpfwirtschaftsjahr). Entsprechendes gilt im Jahr der Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung, wenn diese nicht am 31.12. eines Jahres erfolgt.



Der Gewinn eines Wirtschaftsjahres gilt bei Gewerbetreibenden in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG). Der Gewinn des Rumpfwirtschaftsjahres 1.7.–31.12.01 unterliegt der Einkommensbesteuerung 01, der Gewinn des Regelwirtschaftsjahres 1.1.–31.12.02 der Einkommensbesteuerung 02, ...

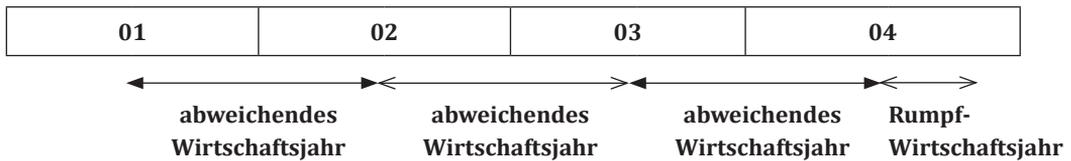
**Lösung 2:**

Nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG entspricht bei im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden das Wirtschaftsjahr dem Zeitraum, für den die Betriebe regelmäßig Abschlüsse machen.

Im vorliegenden Fall könnte der Betrieb Abschlüsse für jeweils ein Kalenderjahr machen. Die Lösung entspricht in diesem Fall der Lösung 1.

Alternativ kann der Betrieb ab Betriebseröffnung für einen Zeitraum von 12 Monaten einen Abschluss machen. Dies führt dazu, dass das erste Wirtschaftsjahr am 1.7.01 beginnt und am 30.6.02 endet. Weil es sich hierbei um ein vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum handelt spricht man von einem „abweichenden Wirtschaftsjahr“. Die nachfolgenden Wirtschaftsjahre umfassen die Zeiträume 1.7.02–30.6.03, 1.7.03–30.6.04. Da der Betrieb am 31.10.04 aufgegeben wird, ergibt sich in 04 noch ein Rumpfwirtschaftsjahr (1.7.04–31.10.04). Die Besteuerung der jeweiligen Gewinne erfolgt im Hinblick auf § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG in folgenden Jahren:

- Gewinn Wirtschaftsjahr 1.7.01–30.6.02 Einkommensteuer 02
- Gewinn Wirtschaftsjahr 1.7.02–30.6.03 Einkommensteuer 03
- Gewinn Wirtschaftsjahr 1.7.03–30.6.04 Einkommensteuer 04
- Gewinn Wirtschaftsjahr 1.7.04–31.10.04 Einkommensteuer 04



Gewerbetreibende müssen den Gewinn eines Wirtschaftsjahres in dem Kalenderjahr versteuern, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG).

## 2. Inventur, Inventar, Bilanz

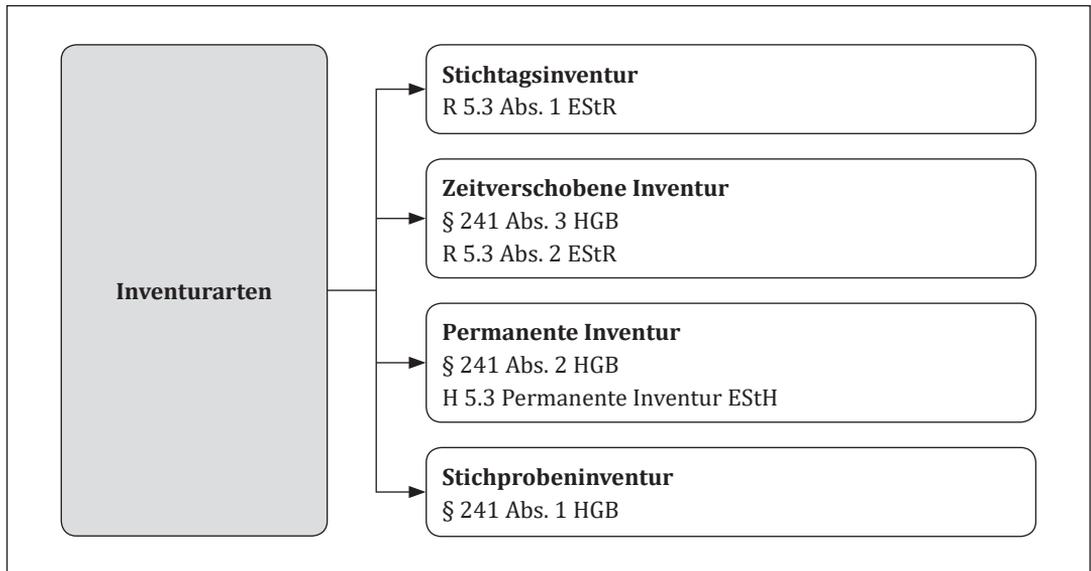
### 2.1 Inventur

Bei Betriebseröffnung, zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres und zum Zeitpunkt einer Betriebsaufgabe muss der Betriebsinhaber ein Inventar aufstellen (§ 240 Abs. 1 und 2 HGB), sofern der Gewinn durch Buchführung ermittelt wird. Darin sind sämtliche zum Betrieb gehörenden Wirtschaftsgüter und Schulden aufzuführen.

Als Vorarbeit hierfür muss eine Inventur durchgeführt werden. Darunter versteht man die körperliche bzw. buchmäßige Bestandsaufnahme (Menge und Wert) sämtlicher zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter durch z.B. zählen, messen oder wiegen.

Beispiele	Art der Bestandsaufnahme
Bank	Bestand laut Kontoauszug
Kasse	Zählen
Ware	messen, zählen, wiegen
Forderungen	buchmäßige Bestandsaufnahme
Verbindlichkeiten	buchmäßige Bestandsaufnahme
...	

Das Schwergewicht bei der Inventuraufnahme liegt in der Praxis bei der Feststellung des Warenbestands. Nach dem Zeitpunkt und der Art der körperlichen Bestandsaufnahme ist zwischen den folgenden Inventurarten zu unterscheiden:



- **Stichtagsinventur (R 5.3 Abs. 1 EStR)**

Bei der Stichtagsinventur erfolgt die körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag (z.B. 31.12.01) oder in einem Zeitfenster von 10 Tagen vor bzw. 10 Tagen nach dem Bilanzstichtag. Erfolgt die Inventuraufnahme nicht am Bilanzstichtag, müssen die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Inventuraufnahme eingetretenen Bestandsänderungen (z.B. durch Warenein- oder Warenverkäufe) durch Zu- bzw. Abrechnungen berücksichtigt werden, sodass sich rechnerisch der am Bilanzstichtag vorhandener Bestand ergibt.

<b>Beispiel 3/Stichtagsinventur (Wirtschaftsjahr 1.1.-31.12.01):</b>	
<b>Fall 1 (Bestandsaufnahme am 10.1.02):</b>	
Bestand 10.1.02	40.000 €
Wareneinkäufe 1.1.-10.1.02	10.000 €
*Warenverkäufe 1.1.-10.1.02	15.000 €
Bestand 31.12.01?	..... €
<b>Fall 2 (Bestandsaufnahme am 26.12.01):</b>	
Bestand 26.12.01	30.000 €
Wareneinkäufe 27.12.01-31.12.01	12.000 €
*Warenverkäufe 27.12.01-31.12.01	18.000 €
Bestand 31.12.01?	..... €
<b>Berechnen Sie jeweils den Bestand zum 31.12.01.</b>	

\* = zu Einkaufspreisen

**Lösung Fall 1:**

Bestand 10.1.02	40.000 €
- Wareneinkäufe nach dem Bilanzstichtag	- 10.000 €
+ Warenverkäufe nach dem Bilanzstichtag	+ 15.000 €
<b>= Bestand 31.12.01</b>	<b>45.000 €</b>

**Lösung Fall 2:**

Bestand 26.12.01	30.000 €
+ Wareneinkäufe bis zum Bilanzstichtag	+ 12.000 €
- Warenverkäufe bis zum Bilanzstichtag	- 18.000 €
<b>= Bestand 31.12.01</b>	<b>24.000 €</b>

**Nachteil der Stichtagsinventur:**

Die Inventuraufnahme muss innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums erfolgen.

- **Zeitverschobene Inventur § 241 Abs. 3 HGB)**

Nach der von Kaufleuten anwendbaren Vorschrift des § 241 Abs. 3 HGB kann die Bestandsaufnahme auch in einem Zeitfenster von 3 Monaten vor Ablauf und 2 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgen. Auch hier müssen die zwischen der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag eingetretenen Bestandsänderungen durch Zu- und Abrechnungen berücksichtigt werden, da letztendlich der am Bilanzstichtag vorrätige Bestand ermittelt werden soll.

<b>Inventuraufnahme vor dem Bilanzstichtag</b>	<b>Inventuraufnahme nach dem Bilanzstichtag</b>
Festgestellter Bestand	Festgestellter Bestand
+ Zugänge bis zum Bilanzstichtag	- Zugänge nach dem Bilanzstichtag
- Abgänge bis zum Bilanzstichtag	+ Abgänge nach dem Bilanzstichtag
<b>= Inventurbestand</b>	<b>= Inventurbestand</b>

**Beispiel 4:**

Das Wirtschaftsjahr des B endet am 31.12.01. Am 15.10.01 wurde für die Warengruppe A eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Dabei ergab sich ein Bestand zu Einkaufspreisen i.H.v. 28.000 € (netto).

Dem Wareneinkaufskonto ist zu entnehmen, dass in der Zeit vom 16.10.-31.12.01 Waren der Warengruppe A für insgesamt 20.000 € eingekauft worden sind. Von diesen Waren wurde vor dem Bilanzstichtag ein Teil im Einkaufswert von 5.000 € zurückgesandt. Im selben Zeitraum wurden laut Konto „Waren Erlöse“ Waren dieser Gruppe für insgesamt 24.000 € verkauft (Rohgewinnaufschlagssatz 25 %). B hat am 15.12.01 eine Warenentnahme getätigt (Anschaffungskosten/Teilwert 2.000 €). Am 22.12.01 wurden Waren im Einkaufswert von 4.000 € gestohlen.

**In welcher Höhe erfolgt ein Bilanzansatz?**

**Lösung:**

Bestand 15.10.01	28.000 €
+ Wareneinkäufe 16.10.-31.12. (20.000 € - 5.000 €)	+ 15.000 €
- Warenverkäufe 16.10.-31.12. (24.000 € = 125 %/100 % = 19.200 €)*	- 19.200 €
- Warenentnahmen	- 2.000 €
- Diebstahl	- 4.000 €
<b>= Bestand 31.12.01</b>	<b>17.800 €</b>

\* Der Unternehmer schlägt auf seinen Einkaufspreis 19.200 € einen Betrag i.H.v. 25 % des Einkaufspreises (19.200 € × 0,25 = 4.800 €) auf und verkauft diese dann netto ohne Umsatzsteuer für 24.000 €. Der Verkaufspreis netto entspricht 125 %.

• **Permanente Inventur (§ 241 Abs. 2 HGB)**

Bei der permanenten Inventur wird der am Bilanzstichtag vorrätige Bestand auf einer Anlage- oder Lagerkartei abgelesen.

Die folgende Übersicht unterstellt, dass der Betrieb die vorrätigen Waren bestandsmäßig erfasst (z.B. mit einer Lagerkartei, EDV-Erfassung). Dabei werden sämtliche Bestandsänderungen (z.B. Einkäufe oder Verkäufe) aufgezeichnet. Am Ende des Wirtschaftsjahres ergibt sich ein rechnerischer Bestand, welcher bei der Inventur zugrunde gelegt wird.

<b>Lagerkartei Kabeltrommeln 100 m</b>	
Bestand 1.1.01	100
Zugang 25.3.01	+ 40
Abgang 3.6.01	- 5
.....	
<b>Bestand 31.12.01</b>	<b>.....</b>

Einmal im Wirtschaftsjahr muss eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden (= Istbestand). Der in der Kartei enthaltene Bestand (= Sollbestand) ist zu korrigieren, sofern dieser vom Istbestand abweicht. Das Aufnahmeprotokoll ist unter Angabe des Zeitpunkts der Inventuraufnahme von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen (H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH).

• **Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB)**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Inventurbestand mit Hilfe von anerkannten mathematisch-statistischen Methoden ermittelt werden.

Dabei wird nur ein Teil der Vorräte (eine Stichprobe) körperlich aufgenommen. Dann erfolgt mittels einer Hochrechnung eine mathematische Berechnung des Bestandes.



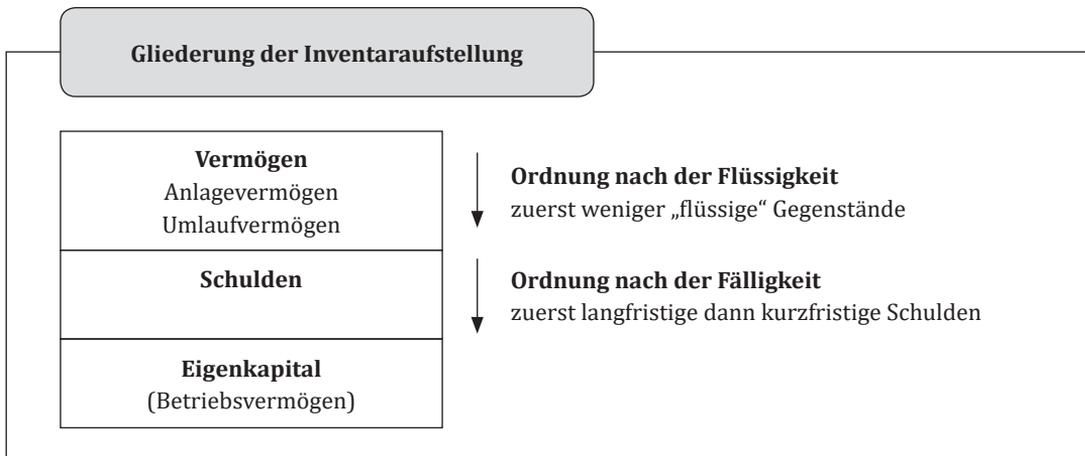
Die **permanente und die zeitverschobene Inventur** darf nach R 5.3 Abs. 3 EStR nicht angewendet werden:

- Für Bestände, bei denen durch Schwund, Verdunsten, Verderb, leichte Zerbrechlichkeit oder ähnliche Vorgänge ins Gewicht fallende unkontrollierbare Abgänge eintreten, es sei denn, dass diese Abgänge aufgrund von Erfahrungssätzen schätzungsweise annähernd zutreffend berücksichtigt werden können.
- Für Wirtschaftsgüter, die - abgestellt auf die Verhältnisse des jeweiligen Betriebs - besonders wertvoll sind.

## 2.2 Inventar

Das Inventar wird auf der Grundlage der Inventurwerte erstellt. Es ist ein Verzeichnis in dem die Besitzposten und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

Das Vermögen wird in „Anlagevermögen“ und Umlaufvermögen unterteilt. Die zum Vermögen rechnenden Wirtschaftsgüter werden nach dem Grad der „Flüssigkeit“, d.h. nach dem Grad der Liquidität, geordnet. Je schwieriger es ist, ein Wirtschaftsgut in Geld umzutauschen, desto weiter oben steht es in der Aufstellung. Verbindlichkeiten werden nach dem Grad ihrer Fälligkeit geordnet. Zuerst werden langfristige dann die kurzfristigen Schulden aufgelistet.



Gegenstände rechnen zum Anlagevermögen, wenn sie dazu bestimmt sind dem Betrieb dauernd zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 Abs. 1 EStR).

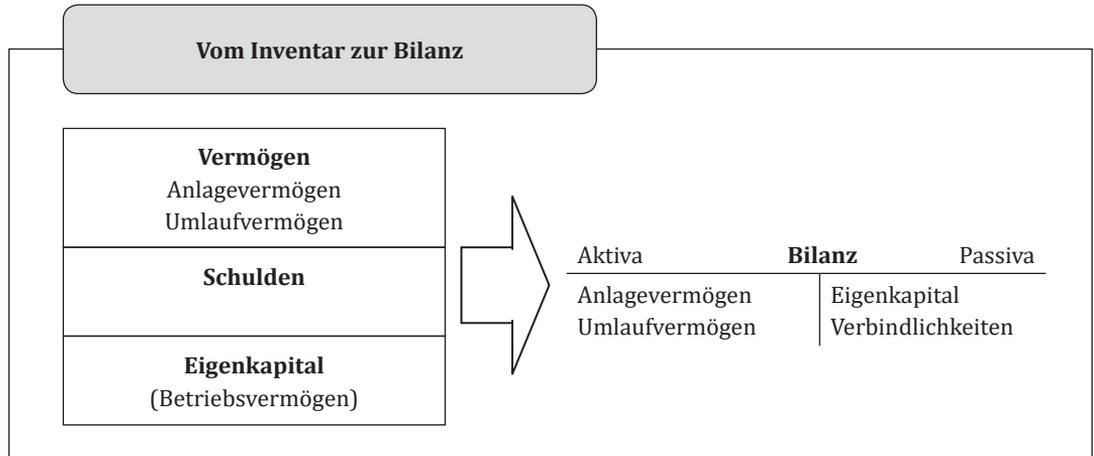
<p style="text-align: center;"><b>Beispiele für Anlage- vermögen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsgrundstück</li> <li>• Maschinen</li> <li>• Fuhrpark</li> <li>• Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> </ul>
--	---

Dem Umlaufvermögen sind Wirtschaftsgüter zuzuordnen, die dazu bestimmt sind dem Betrieb nur vorübergehend zu dienen (R 6.1 Abs. 2 EStR).

<p style="text-align: center;"><b>Beispiele für Umlauf- vermögen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warenvorräte</li> <li>• Geldmittel (Kasse)</li> <li>• Kundenforderungen</li> </ul>
--	---

## 2.3 Bilanz

Die Bilanz stellt eine Zusammenfassung des Inventars in einer T-Kontenform dar und wird unmittelbar aus dieser abgeleitet. Auf der linken Seite (= Aktiva) wird das Vermögen, auf der rechten Seite (= Passiva) die Schulden und das Eigenkapital ausgewiesen.



Eine Bilanz ist die Kurzfassung einer Inventaraufstellung und ermöglicht einen raschen Überblick über die Vermögenslage eines Unternehmens.

Die Aktivseite der Bilanz gibt darüber Aufschluss, welche Vermögenswerte vorhanden sind. Die Anordnung bestimmt sich nach dem Grad der Liquidität, d.h. Wirtschaftsgüter, die sehr schwer veräußerbar sind, werden zuerst, Wirtschaftsgüter, die sehr leicht veräußerbar sind zuletzt aufgeführt.

Auf der Passivseite ist ersichtlich, wie die Vermögenswerte finanziert sind. Schulden werden nach der Fälligkeit geordnet (zuerst die langfristigen, dann die kurzfristigen Verbindlichkeiten).

Bei einer Überschuldung eines Unternehmens steht das Eigenkapital auf der Aktivseite.



Jeder der seinen Gewinn durch Buchführung ermittelt, muss bei Betriebsbeginn und am Ende jedes Wirtschaftsjahres eine Bilanz erstellen (§ 242 Abs. 1 und 2 HGB).

**Beispiel:**

Von der Inventaraufstellung  $\longrightarrow$  zur Bilanz

<b>Inventar</b>	
Peter Klein, Reisebüro, Stuttgart	
31.12.01	
<b>A) Anlagevermögen</b>	
1. Grund und Boden	20.000
2. Gebäude	30.000
3. Geschäftsausstattung	
PC HP	2.000
PC Medion	1.000
Schreibtisch XY	600
Schreibtisch XP	200
4. Fuhrpark	
Audi	20.000
VW Polo	<u>8.000</u>
Summe Anlagevermögen	81.800
<b>Umlaufvermögen</b>	
1. Kundenforderungen	10.000
2. Guthaben KSK	2.000
3. Kassenbestand	<u>1.000</u>
Summe Umlaufvermögen	13.000
<b>Summe Vermögen</b>	<b>94.800</b>
<b>B) Schulden</b>	
1. Darlehen KSK	60.000
2. Darlehen Girokasse	10.000
3. Lieferantenverbindl.	
Müller	2.000
Nohe	<u>3.000</u>
<b>Summe Schulden</b>	<b>75.000</b>
<b>C) Eigenkapital</b>	<b>19.800</b>

<b>Schlussbilanz 31.12.01</b>		
A		P
<b>Anlagevermögen</b>	<b>EK</b>	19.800
G+B	20.000	
Gebäude	30.000	<b>Schulden</b>
GA	3.800	D Verb.     70.000
Fuhrpark	28.000	Verb.       5.000
<b>Umlaufvermögen</b>		
Ford.	10.000	
Bank	2.000	
Kasse	<u>1.000</u>	
94.800		94.800

Man kann sich die Bilanz auch als eine Waage vorstellen. Sie ist immer ausgeglichen. Die Summe der Aktiva entspricht der Summe der Passiva.